
Ausführliches Verzeichnis der
Guttentag'schen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat, —
welche alle wichtigen Gesetze in unbedingt
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-
gültiger Weise erläutert enthält, befindet
sich hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 2. Preussischer Gesetze. Nr. 2.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Preussische
Beamten - Gesetzgebung

enthaltend
die wichtigsten Beamten-gesetze
in Preussen.

Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister.

Von

Carl Pfafferoth,
Geheimen Kanzleirat.

Vierte, neubearbeitete Auflage.



Berlin 1905.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 bestimmt im Artikel 98, daß „die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.“

Das verheißene Staatsdienergesetz ist bis jetzt nicht ergangen; dagegen haben vor und nach Bekanntmachung der Verfassung die einzelnen Verhältnisse der Beamten in einer beträchtlichen Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, von denen ein großer Teil durch die später ergangenen wieder aufgehoben worden ist, ihre Regelung gefunden.

Eine Zusammenstellung der wesentlichsten dieser auf die Rechtsverhältnisse der preussischen Staatsbeamten, und zwar in erster Linie der unmittelbaren Staatsbeamten bezüglichen, gegenwärtig noch gültigen Bestimmungen bringt das vorliegende Buch in einem handlichen und wenig umfangreichen Bande. Nur diejenigen Vorschriften sind zum Abdruck gelangt, welche sich auf die Gesamtheit der Staatsbeamten beziehen; auf die für einzelne Verwaltungszweige und Beamtenklassen ergangenen besonderen Bestimmungen ist jedoch an betreffender Stelle hingewiesen.

Die abgedruckten Vorschriften gelten im wesentlichen für den ganzen Umfang der Monarchie. Hinsichtlich der neuen Landesteile ist in dieser Beziehung hier zu bemerken, daß für die Staatsdiener in den Hohenzollernschen Landen laut Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar 1854 (Ges. S. 80) und ebenso in den

durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesstellen — mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf — laut Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. S. 1619) lediglich die für die Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen, Gesetze zc., durch welche die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen bestimmt sind, in Anwendung kommen sollen. Die Anwendbarkeit der Vorschriften für den seit 1. Juli 1876 mit der Monarchie vereinigten Kreis Herzogtum Lauenburg ergibt sich aus den Gesetzen vom 23. Juni 1876 (Ges. S. 169) und 25. Februar 1878 (Ges. S. 97) sowie aus der Verordnung vom 31. Mai 1879 (Ges. S. 363). Für das Verhältnis der Beamten der Stadt Frankfurt a. M. endlich ist das Gesetz vom 5. März 1869 (Ges. S. 379) maßgebend.

Es dürfte zweckmäßig erscheinen, an dieser Stelle mit einigen Worten auf den Unterschied zwischen dem Begriff der preußischen Staatsbeamten und dem der Reichsbeamten einzugehen. Die Verhältnisse der letzteren sind durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) geregelt. Im Sinne dieses Gesetzes gilt laut § 1 desselben als Reichsbeamter jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Die erstere Kategorie bilden die unmittelbaren Reichsbeamten, d. h. die vom Kaiser oder in seinem Auftrage kraft kaiserlicher Ermächtigung angestellten Beamten. Zur zweiten Kategorie, den sogenannten mittelbaren Reichsbeamten, gehören diejenigen mittleren und unteren Post- und Telegraphenbeamten sowie die Militärbeamten, welche in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 3 bis 5 bzw. der Artikel 64, 66 der Reichsverfassung von den Landesregierungen ernannt werden, aber den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Dieselben sind zwar an sich Landesbeamte — vgl. Ent-

scheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 2. April 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 145) und des Reichsgerichts, II. Zivilsenat vom 16. Oktober 1880 (Entscheidungen S. 101), —, unterstehen aber den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Eine Ausnahme in dieser Beziehung ist nur für richterliche Militär-Justizbeamte, und zwar insofern zugelassen, als auf sie gemäß § 158 des Reichsbeamtengesetzes die Bestimmungen desselben über die Versetzung in ein anderes Amt über die einstweilige und zwangsweiße Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung finden sollen. ; †

Da die nachfolgenden Vorschriften ¹⁾ teils nur die unmittelbaren, teils die mittelbaren Staatsbeamten, teils auch beide Arten zugleich betreffen, so erübrigt endlich noch, diese Einteilung, wenn auch nicht erschöpfend zu erörtern, so doch wenigstens durch einige Striche zu kennzeichnen. Eine überall zutreffende Erläuterung des Begriffs „unmittelbarer Staatsbeamter“ in kurzen Worten zu geben, ist kaum möglich. Es mag deshalb genügen, auf etnige Stellen hinzuweisen, welche Anhaltspunkte zur Feststellung des Begriffs an die Hand geben.

Nach § 69 Teil II Titel 10 des Allgem. Landrechts stehen die Zivilbeamten entweder „in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser denselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden“.

In engerer Begrenzung des Begriffs bestimmt § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, daß zu den unmittelbaren Staatsdienern städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landtschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justittarieren bei Patri-

¹ Dieselben finden auch auf die Beamten der Preuß. Genossenschaft Anwendung, Verordnung vom 2. August 1899 (GS. S. 397).

montalgerichten, Ärzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen seien.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (Seite 103) erwähnt im § 1 die unmittelbaren Staatsbeamten neben den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

In gleicher Weise führt auch Art. III der Pensions-Novelle vom 31. März 1882 unmittelbare Staatsbeamte einerseits und Lehrer und Beamte an Gymnasien, Pro-gymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürger-schulen andererseits nebeneinander auf.

Die Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1875}/_{22. März 1881} bestimmt ferner im § 96, daß sämtliche Provinzialbeamte die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten haben sollen.

Endlich spricht sich über die vorliegende Frage der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses zum Witwen-versorgungsgesetz — Nr. 134 der Drucksachen 14. Leg.-Per. III. Session 1882 — Seite 19 folgendermaßen aus: Mittelbare Staatsbeamte sind solche Beamte, welche zwar dazu berufen sind, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats tätig zu sein, welche aber ihre Tätigkeit nicht dem Staate direkt, sondern einer der dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Gemeinheit widmen, z. B. Kreis-kommunal-Beamte, Elementarlehrer, Lehrer an höheren Schulen der Kommunen und Stiftern.

Berlin, im Januar 1905.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	III
Chronologisches Verzeichniß der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen	XIII

I. Anstellung, Dienstfeld etc.

1. Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850 — Art. 4, 47, 108	1
2. Verordnung, betreffend die Form der Dienstfeide. Vom 6. Mai 1867	1
3. Rabinetsorder vom 21. November 1835, betreffend die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten	3
4. Allgemeines Landrecht. Theil II. Titel X. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats (Amtsführung, Verabschiedung). — §§ 70, 71, 84—98 und 103	4
5. betr. Haftung der Beamten — BGB. §§ 839—841, 31, 89 und EinlGes. Art. 77, 78	6
6. Allerhöchster Erlass, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. Vom 2. Februar 1881	10
7. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Vom 7./21. März 1882	11
Erklärungen des Reichskanzlers dazu vom 25. März 1882	30

II. Nebenbeschäftigungen etc.

8. Rabinetsorder vom 13. Juli 1839, betreffend die für die Folge rücksichtlich der Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen	32
9. Gesetz, betreffend die Beteiligung der Staatsbeamten bei	

	Seite
der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Vom 10. Juni 1874	36
10. Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845 — § 19	37
11. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 26. Juli 1900 — § 12	38
Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850 — Art. 78 (Abgeordnete)	38
13. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871 — Art. 21	38
14. Vormundschaftsweisen. AusfGes. zum BGB. Vom 20. September 1899 Art. 72 und BGB. §§ 1784, 1888, 1915	38
15. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 20. Mai 1898 — §§ 34, 85	40
16. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878 — §§ 23, 44	41
17. Deutsche Zivilprozeßordnung. Vom 20. Mai 1898 — §§ 376, 407, 408 Abf. 2	41
18. Deutsche Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877 — §§ 53, 75, 76 Abf. 2	43

III. Militärverhältnisse.

19. Reichsmilitärgesetz, vom 2. Mai 1874 (RGM. S. 45), und Gesetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 6. Mai 1880 — §§ 65, 66	43
20. Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1891, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten	45

IV. Disziplinarverhältnisse.

21. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852	47
22. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preussischen Disziplinar Gesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen. Vom 23. September 1867	81

	Seite
23. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinar Gesetze. Vom 9. April 1879	83.

V. Strafrechtliche Vorschriften.

24. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich — §§ 331—359 u. 174	91
--	----

VI. Einkommensverhältnisse.

25. Kabinettsorder vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen	101
26. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Febr. 1881	102
27. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873	103
28. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten. Vom 15. Juni 1863	108
29. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861 (Auszug) — I. Abschnitt §§ 1—8	109
30. Deutsche Zivilprozeßordnung. §§ 811, 832, 833, 850	112

VII. Dienstwohnungen.

31. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898	115
32. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880	116
33. Erlaß des Finanzministers zu dem Regulativ. Vom 27. Oktober 1880	132
34. Kabinettsorder vom 27. April 1816, betreffend die den Hinterbliebenen königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale	136

VIII. Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten.

35. Gesetz, betreffend die Tagelöhner und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873 in der durch die Gesetze vom 28. Juni 1875 und 21. Juni 1897 sowie die Verordnung vom 15. April 1876 abgeänderten Fassung	138.
--	------

XII

Inhaltsübersicht.

	Seite
36. Gesetz, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897	146
37. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903	149
38. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877	168
39. Circular und Erlaß der Minister der Finanzen und des Innern, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 4. Mai 1877	172
40. Circular und Erlaß derselben Minister, die Umzugskosten von Staatsbeamten mit Familie betreffend. Vom 31. Juli 1881	173
41. Beschlässe des Königl. Staatsministeriums, betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten bei Staatsdienstreifen und Versetzungen. Vom 13. Mai 1884	177

IX. Abgabenverhältnisse.

42. Einkommensteuergesetz. Vom 24. Juni 1891 — §§ 1, 6, 15, 65	179
43. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870	182
44. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893 — §§ 24, 41	182
45. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 13. Dezember 1872 — § 18	183
19. März 1881	
46. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen. Vom 23. September 1867	184

X. Pensions- und Fürsorgewesen.

47. Pensionsgesetz. Vom 27. März 1872 nebst Novellen	190
48. Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882	208
49. Pensionstabelle	209
50. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882	214

Inhaltsübersicht.

XIII

	Seite
51. Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeld- beiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888	223
52. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. In der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902	234
53. Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899	235
Sachregister	236

Chronologisches Verzeichniß

der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen
Bestimmungen.

	Seite
Allgem. Landrecht, Th. II Tit X, §§ 70, 71, 84—98, 102	4
1816, 27. April, Kabinettsorder, betreffend Gnaden- und Sterbe- quartale	136
1819, 15. Novbr., Kabinettsorder, betreffend Gnadenbewilligungen	101
1835, 21. Novbr., Kabinettsorder, betreffend Amtsverschwiegen- heit der öffentlichen Beamten	3
1839, 13. Juli, Kabinettsorder, betreffend Übernahme von Nebenämtern	32
1845, 17. Januar, Allgemeine Gewerbeordnung § 19	37
1850, 31. Januar, Preussische Verfassungsurkunde. Art. 4, 47, 103	1
Art. 78	38
1851, 15. Mai, Strafgesetzbuch, f. neue Fassung von 1896	47
1852, 21. Juli, Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte	47
1861, 24. Mai, Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechts- weges, I. Abschn. §§ 1 bis 7	109

XIV

Inhaltsübersicht.

	Seite
1863, 15. Juni, Allerh. Erlaß, betreffend den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten	108
1867, 6. Mai, Verordnung, betreffend die Form des Dienstes 1867, 23. Septbr., Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu er- worbenen Landesteilen	1 81
1867, 23. Septbr., Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neuen Landesteilen	184
1870, 13. Mai, Doppelbesteuerungsgesetz	183
1871, 16. April, Reichsverfassung, Art. 21	38
1872, 27. März, Pensionsgesetz	190
1872, 13. Dezember, Kreisordnung, § 18	183
1873, 24. März, Gesetz, betreffend die Tagegelber und Reise- kosten der Staatsbeamten	138
1873, 31. März, Reichsbeamtengesetz, § 11	3
1873, 12. Mai, Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz	103
1874, 2. Mai, Reichsmilitärsgesetz, §§ 65, 66	43
1874, 10. Juni, Gesetz, betreffend die Beteiligung der Staats- beamten bei Aktien-, Kommandit- und Bergwerks- gesellschaften	36
1875, 28. Juni, Gesetz, betreffend Abänderung des Reisekosten- gesetzes	138
1876, 26. Februar, Strafgesetzbuchnovelle, §§ 331 bis 359 u. 174	92
1876, 15. April, Verordnung zum Reisekostengesetz	138
1877, 27. Januar, Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, neue Fassung f. 20. Mai 1898	
1877, 30. Januar, Deutsche Zivilprozeßordnung, neue Fassung f. 20. Mai 1898	
1877, 1. Februar, Deutsche Strafprozeßordnung, §§ 53, 75, 76 Abs. 2	43
1877, 24. Februar, Umzugskostengesetz	168
1877, 4. Mai, Ministerialerlaß zum Umzugskostengesetz	172
1878, 24. April, Ausführungsgesetz zum deutschen WerBerfGes., §§ 33, 44	41

Inhaltsübersicht.

XV

	Seite
1878, 30. Juni, Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, f. neue Fassung vom 20. Mai 1898	
1879, 9. April, Gesetz, betreffend Abänderung der Disziplinalgesetze	83
1880, 6. Mai, Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Reichsmilitärgesetzes, § 66	43
1880, 26. Juli, Dienstwohnungs-Regulativ	116
1880, 27. Oktober, Erlaß des Finanzministers zum Dienstwohnungs-Regulativ	132
1881, 2. Februar, Allerh. Erlaß, betreffend Rechtsverhältnisse der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten	10
1881, 6. Februar, Gesetz, betreffend Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal	102
1881, 19. März, Kreisordnung, § 18	183
1881, 27. April, Allerh. Erlaß, betreffend die Dienstwohnungen der Stiftungsbeamten	117
1881, 31. Juli, Ministerialerlaß, betreffend Umzugskosten der Beamten mit Familie	176
1882, 7./21. März, Bundesratsbeschluß, betreffend Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern	11
1882, 31. März, Pensionsnovelle	208
1882, 20. Mai, Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen	214
1884, 30. April, Pensionsnovelle	190
1884, 13. Mai, Staatsministerialbeschluß, betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten bei Staatsdienstreisen und Versetzungen	177
mit Zusammenstellung einiger Grundzüge	178
1887, 18. Juni, Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen	225
1888, 28. März, Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge	223
1890, 20. März, Pensionsnovelle	190

	Seite
1891, 24. Juni, Einkommensteuergesetz, §§ 1, 6, 15, 65	179
1891, 14. Dabr., Allerh. Erlaß, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten	45
1893, 14. Juli Kommunalabgabengesetz, §§ 24, 41	182
1896, 18. August, Bürgerliches Gesetzbuch § 570	170
§§ 839, 840, 841, 31, 89	8
§§ 1784, 1888, 1915	39
Einführungsgesetz, Art. 77, 78	8
1897, 1. Juni, Novelle zum Witwenpensionsgesetz	214
1897, 21. Juni, Gesetz, betreffend Abänderung des Reisekosten- gesetzes	146
1898, 20. April, Nachtrag zum Dienstwohnungs-Regulativ	116
1898, 11. Mai, Staatshaushaltsgesetz §§ 28, 29	115
1898, 20. Mai, Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz (in neuer Fassung) §§ 34, 85	40
1898, 20. Mai, Deutsche Zivilprozeßordnung (in neuer Fassung) §§ 376, 407, 408 Abs. 2	41
§§ 811, 832, 833, 850	112
1899, 20. Mai, Deutsche Gebührenordnung für Reugen und Sachverständige (in neuer Fassung) § 14	139
1899, 19. Juli, Invalidenversicherungsgesetz § 5 Abs. 1	235
1899, 20. September, Ausführungsgesetz zum BGG, Art. 72	39
1900, 26. Juli, Reichsgewerbeordnung, § 12	38
1902, 2. Juni, Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in- folge von Betriebsunfällen (neue Fassung)	225
1903, 11. November, Ausführungsbestimmungen zum Reise- kostengesetz	149

vom 22. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 132) bezieht, was folgt:

1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten¹ fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“ Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

Urkundlich zc.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

Wilhelm.

¹ Auch von den auf Probe oder nur zeitweise angestellten

3.

**Kabinettsorder vom 21. November 1835, betr. die
Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten.¹**

(G. S. 237.)

Obgleich Geheze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue

Hilfsbeamten, sofern sie nicht lediglich zur augenblicklichen Aus-
hilfe angenommen. Erlaß v. 21. März 1882 (MinBl. f. d.
i. B. S. 139).

¹ Zur richtigen Auffassung der Order dient die Vergleichung mit der entsprechenden Vorschrift des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) § 11, welche lautet:

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Beobachtung derselben zu sichern und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Geses-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

4.

Allgemeines Landrecht.

Titel II. Titel X.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

(Amtsführung, Verabschiedung.)

70. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu hervorgehen müssen,

ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

84. Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.¹

85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden, durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.²

87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.³

¹ Vgl. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben v. 7. Februar 1817 (GS. S. 61), welche mit zahlreichen Ergänzungen, z. B. dem Allerh. Erlasse betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten v. 11. August 1879 (GS. S. 579) und v. 27. Januar 1898 (S. 5) (GS. S. 334) noch jetzt maßgebend ist.

² Heiratskonsense sind jetzt nicht mehr erforderlich; ausdrücklich bestätigt durch Artikel 42 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 20. September 1899 (GS. S. 177). Wegen Sicherung der amtlichen Akten und sonstigen Sachen beim Tode eines Beamten s. § 20 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. September 1899 (GS. S. 247).

³ Art. 97 der Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850, § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (RGBl. S. 78) und Gesetz, betr. die Konflikte

88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.¹

90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung desselben entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

91. Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen v. 13. Februar 1854 (G. S. S. 86), sowie § 114 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

¹ Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte v. 23. Januar 1844 (G. S. S. 52).

S. a. die Gesetze unter Nr. 5 folgend.

93. Inwiefern, zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.¹⁾

Anhang Nr. 124. Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei.

94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.²⁾

¹ Über die Regelung des Gehalts für beurlaubte Beamte vgl. Allerb. Erlaß v. 15. Juni 1863 unter Nr. 28.

² Vgl. Pensionsgesetz.

98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst (§ 97).

5.

Betreffend Haftung der Beamten.¹

Bürgerliches Gesetzbuch.

839. Verlezt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verlezt ein Beamter bei dem Urtheil in einer Rechtsache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

¹ Über die Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen dem Staate gegenüber s. auch Nr. 4. Wegen der Verantwortlichkeit der Grundbuchbeamten § 12 der Reichsgrundbuchordnung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 754) und Art. 8 des preussischen Ausführungsgesetzes v. 26. September 1899 (GS. S. 307).

Die Erfassungspflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

840 Abs. 1. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der Andere allein verpflichtet.

31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenserzage verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

80. Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Art. 77. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Art. 78. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehälfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

6.

Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend.

Dom 2. Februar 1881. (MinBl. f. d. i. R. S. 46.)

Indem Ich dem Staatsministerium den im Einvernehmen mit demselben erstatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J. abschriftlich zugehen lasse, bestimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertreten, der Regel nach ein Dimissoriale nicht erteilt werden und bei Eintritt geeigneter Ba-

langen ihnen die Wiederaufnahme in den Preussischen Staatsdienst gesichert sein soll. Bei einer solchen ist das Dienstalter und Dienst Einkommen der Beamten so zu berechnen, als ob derselbe im Preussischen Staatsdienste verblieben wäre. Die rücksichtlich der Aufnahme in den Preussischen Richterdienst bestehenden Vorschriften werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Februar 1881.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

7.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäránwártern.¹

— Vom Bundesrat
in den Sitzungen vom 7. u. 21. März 1882 genehmigt. —
RStBl. S. 123.

(Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.)

§ 1. Militäránwárter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27.

¹ Hierzu Allerh. Kabinettsorder v. 10. September 1882 und 30. Juni 1885 (MinBl. f. d. i. R. S. 225 bzw. 165. Just. MinBl. S. 325 bzw. 315) betreffend Zusätze über die preussischen besondern Bestimmungen.

Juni 1871 (RGBl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25) zusteht, gemäß der Anlage A erteilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmansschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmansschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmansschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilstellungscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungscheinen gleich zu achten.

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmarie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A¹) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.¹

¹ Die beiden letzten Absätze sind zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. Januar 1895 (RGBl. S. 17) eingekürzt.

2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
sämmliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.
4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:
in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden,

außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreau- dienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dgl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiatarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den